

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

2. September 2025

Im Rahmen der Verbändebeteiligung gemäß § 77 SchulG

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Distanzunterrichtsverordnung

Gerne nimmt unternehmer nrw im Rahmen der o.g. Verbändebeteiligung Stellung.

Das Recht auf schulische Bildung und individuelle Förderung ist ein wichtiges und damit schützenswertes Gut. Distanzunterricht war während der Corona-Krise eine wichtige Lösung, um Unterricht und Bildung auch unter schwierigen Bedingungen aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig ist auch hier deutlich geworden: Präsenzunterricht hat viele Vorteile, wie den direkten und persönlichen Austausch, gegenseitiges Helfen sowie Pflege sozialer Kontakte. Auch ist zu berücksichtigen, dass die häuslichen Rahmenbedingungen der Schüler sehr unterschiedlich und nicht immer optimal für Distanzunterricht sind. Dies besonders im Hinblick darauf, ob zu Hause eine Betreuung sichergestellt werden kann, was bei jüngeren Schülerinnen und Schülern notwendig ist, aber gerade berufstätige Eltern vor enorme Herausforderungen stellt.

Daher sollte Präsenzunterricht grundsätzlich soweit möglich aufrecht erhalten werden. Ob und wieviel Distanzunterricht möglich und ggf. sinnvoll ist, unterscheidet sich, z.B. nach Alter und Bildungsgang. Ältere Schüler sind dazu sicherlich besser in der Lage als jüngere. So ist beispielsweise der Distanzunterricht an Berufsschulen ein wichtiges Instrument, um die Beschulung in Fachklassen sicherzustellen, das stärker genutzt werden sollte.

Richtigerweise hat die Landesregierung mit der Distanzunterrichtsverordnung 2022 einen Rahmen geschaffen, um auf epidemisches Infektionsgeschehen und Extremwetterlagen reagieren zu können und Distanzunterricht zu ermöglichen. Mit dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Distanzunterrichtsverordnung sollen nun zwei weitere Konstellationen, in denen ausnahmsweise und kurzfristig Distanzunterricht eingerichtet werden kann, rechtlich verankert werden. Die nun angedachten Konstellationen bewertet die Landesvereinigung unterschiedlich.

Der Einrichtung von Distanzunterricht, weil das Schulgebäude ganz oder teilweise wegen der Durchführung von religiösen, wissenschaftlichen oder kulturellen Veranstaltungen von landes- oder bundesweiter Bedeutung geschlossen wird (Artikel 1, § 2 Absatz 2, Satz 2, Nummer 4), stehen wir kritisch gegenüber. Es erschließt sich nicht, dass die genannten Konstellationen echte kurzfristige Notfälle sind und es zwingend rechtfertigen, Sonderveranstaltungen in den Schulgebäuden durchzuführen, statt Schülerinnen und Schüler in Präsenzform zu unterrichten. Solche Ereignisse finden in der Regel nicht kurzfristig statt, so dass Alternativen zu Schulschließungen zu finden sein müssten. Wie bereits ausgeführt, ist das Recht auf schulische Bildung ein schützenswertes Gut. Gerade im Hinblick auf die NRW-Ergebnisse in verschiedenen Schulleistungsstudien (IQB, PISA) sollte soweit möglich die Durchführung des Unterrichtes in Präsenz gesichert werden. Daher sollte in der Verordnung zumindest klarer herausgestellt werden, dass es sich auch in dieser Konstellation um echte kurzfristige Notfälle handeln muss, bei denen es keine Alternative zu einer Schulschließung gibt. Dann sollte, bevor kein Unterricht stattfindet, richtigerweise Distanzunterricht ermöglicht werden.

Die Einrichtung von temporärem Distanzunterricht aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen wie z.B. bei Wasserrohrbruch oder Heizungsausfall (Artikel 1, § 2 Absatz 2, Satz 2, Nummer 5), halten wir für sinnvoll und nachvollziehbar. Allerdings darf dies nicht zu Dauerlösungen werden. Wichtig ist, dass die Schulträger Sorge tragen, dass sich die Gebäude in einem einwandfreien Zustand befinden und somit so wenig wie möglich von dieser Option Gebrauch gemacht werden muss.

Um den Distanzunterricht sinnvoll und qualitativ hochwertig zu gestalten, sehen wir weiterhin Professionalisierungs- und Unterstützungsbedarf bei Lehrkräften. Zudem müssen dringend die technische Infrastruktur und die damit verbundene Administration an den Schulen verbessert werden. Weder fehlende Kenntnisse in der Anwendung noch fehlende technische Infrastruktur dürfen zu Hemmnissen werden, dass sich Schulen weiter zeitgemäß entwickeln und dort wo nötig oder auch sinnvoll, Distanzunterricht auf hohem Niveau anbieten können.